



Verkehrsbeschränkungsverfügung Marienstrasse

Publiziert am 21.07.2021

Im Zusammenhang mit der Sanierung des Calvin-Hauses an der Marienstrasse 8 muss aufgrund eines Installationsplatzes sowie eines Kranpodestes das Verkehrsregime temporär geändert werden. Hierzu müssen unter anderem Parkplätze der Blauen Zone sowie ein Car-Parkplatz temporär aufgehoben werden

Nicht zustimmungspflichtige Massnahmen:

Dauer der Massnahmen: ab Anfangs November 2021 bis Ende Mai 2023, aber längstens bis Bauende.

Aufhebung:

Parkieren mit Parkscheibe

Blaue Zone

Mit Parkkarte 3005 unbeschränkt

8 Parkplätze vor den Liegenschaften Marienstrasse 11a bis 15, 2 Parkplätze vor der Liegenschaft Marienstrasse 10 sowie 3 Parkplätze vor den Liegenschaften Marienstrasse 12 bis 14

Spezialparkfeld

Car-Parkplatz

1 Feld vor der Liegenschaft Marienstrasse 9

Bemerkungen:

Diese Verkehrsbeschränkungen treten mit dem Aufstellen bzw. Entfernen der Signale in Kraft.

Allfälligen Beschwerden wird gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG) die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf Art. 63 und 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG), kann gegen jede einzelne dieser Verfügungen innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, unter allfälliger Kostenfolge (Art. 108 VRPG) Beschwerde geführt werden.

Der Entzug der aufschiebenden Wirkung kann gemäss Art. 68 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 67 VRPG innert derselben Frist beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland angefochten werden, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann.

Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen (Art. 32 Abs. 2 VRPG).

Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün